



# GEMEINDEVORSTAND LUZEIN

Gemeindehaus, Panyerstrasse 39, 7243 Pany

## Botschaft

**Gemeindeversammlung vom  
Freitag, 20. November 2020, um  
20.00 Uhr, im Zentralschulhaus  
Pany**

### Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2020
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Budgets 2021
4. Festlegung des Steuerfusses pro 2021
5. Krediterteilung zum Umbau des Zentralschulhauses Pany
6. Krediterteilung für den Naturspielweg Pany – St. Antönien
7. Teilrevision des Reglementes über die Durchführung der Gesamtmelioration Luzern
8. Revision der Statuten der Stützpunkt Feuerwehr Mittel Prattigau
9. Mitteilungen und Umfrage

### **Traktandum 3**

#### **Genehmigung des Budgets 2021**

Das auf der Basis des bisherigen Steuerfusses von 85 % der einfachen Kantonssteuer ausgearbeitete Budget der Erfolgsrechnung sieht pro 2021 einen Aufwandüberschuss von Fr. 40'899.-- vor. Einerseits wird im Budget von gegenüber dem Jahr 2019 um 8 % rückläufigen Gemeindesteuereinnahmen ausgegangen und andererseits enthält der Voranschlag einige einmalige Aufwendungen für verschiedene Projekte (Donnschti-Jass usw.). Das Budget der Investitionsrechnung beinhaltet Mehrausgaben von Fr. 5'124'060.--.

Laut dem ausgearbeiteten Finanzplan 2021 – 2024 darf mit Ausnahme des Jahres 2021 mit jährlichen Überschüssen von rund Fr. 370'000.-- gerechnet werden. Diese Entwicklung ist insbesondere auf den Zusammenschluss der beiden Schulen sowie auf Entlastungen im Aufgabenbereich „Tourismus allgemein“ durch reduzierte Beiträge an Prattigau Tourismus/PM Bergsport im Falle einer Zustimmung zum Naturpark Rätikon zurückzuführen. Die positiven Jahresergebnisse führen zu einem bis im Jahre 2024 auf Fr. 18.3 Mio. ansteigenden Eigenkapital. Nicht ausser Acht gelassen darf die wegen dem grossen Investitionsvolumen um Fr. 5 Mio. ansteigende Neuverschuldung, welche den Finanzhaushalt bei einem deutlichen Anstieg der derzeitigen Nullzinsen oder einem Wirtschaftseinbruch mit sinkenden Steuereinnahmen/Finanzausgleichsbeiträgen empfindlich treffen könnte. Zum Abbau der Schulden ist daher ein Cash-Flow (Gewinn vor Abschreibungen) in der Höhe von Fr. 800'000.-- - Fr. 1'000'000.-- erforderlich.

Der Gemeindevorstand und die Geschäftsprüfungskommission beantragen:

1. Das Budget 2021 der Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 40'899.-- sowie das Budget 2021 der Investitionsrechnung mit Mehrausgaben von Fr. 5'124'060.-- sei zu genehmigen.
2. Vom Finanzplan 2021 – 2024 sei Kenntnis zu nehmen.

## **Traktandum 4**

### **Festlegung des Steuerfusses pro 2021**

Wie in Traktandum 3 festgehalten, resultiert bei Beibehaltung des bisherigen Steuerfusses von 85 % der einfachen Kantonssteuer ein praktisch ausgeglichenes Ergebnis.

Der Gemeindevorstand und die Geschäftsprüfungskommission beantragen:

1. Der Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuern sei pro 2021 auf 85 % der einfachen Kantonssteuer festzulegen.

## **Traktandum 5**

### **Krediterteilung zum Umbau des Zentralschulhauses Pany**

Die letzte Sanierungsetappe des Zentralschulhauses Pany liegt bereits bald schon wieder 25 Jahre zurück. In der Zwischenzeit sind neben der beschränkten Lebensdauer der Apparaturen, Einrichtungen, Radiatoren, Möbel, Fenster, Lampen usw. auch verschiedene Gesetzesänderungen eingetreten, welche eine Infrastrukturanpassung zur Folge haben. Die Gemeinde wird, wie an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2019 bereits angekündigt, einen Mittagstisch mit betreutem Lernen anbieten. Dies hat zur Folge, dass die noch aus den Schulhausneubauzeiten im Jahr 1967 stammende Küche saniert werden muss. Der auch für öffentliche Anlässe genutzte Mehrzwecksaal ist mit einem behindertengerechten WC zu versehen. Die Schulküche wird zu einem Schulzimmer umgebaut, in welchem das betreute Lernen sowie die Religion vorgesehen sind. Das heute im 1. Obergeschoss untergebrachte Kindergartenzimmer wird in den derzeitigen Hobelraum verschoben. An dessen Stelle werden zwei IF-ISS Zimmer für die Heilpädagoginnen/Heilpädagogen eingebaut. Im 1. Obergeschoss wird zudem ein neuzeitlicher Lehrerbereich eingerichtet. Im früheren Vereinszimmer ist für die Schulabwarschaft sowie die Schulleitung je ein Büro vorgesehen. Im Weiteren sind in der gesamten Liegenschaft die elektrischen Anlagen anzupassen sowie die Lampen auszuwechseln. Zudem stammen verschiedene Fenster noch aus der Zeit des Schulhausneubaus und müssen ersetzt werden. Der von den Hartmann Architekten Küblis AG ausgearbeitete Kostenvoranschlag beläuft sich auf Fr. 2 Mio. In diesem Betrag ist eine Reserve von knapp Fr. 130'000.-- enthalten. Mit der vorgeschlagenen Sanierung befindet sich das Zentralschulhaus Pany für die nächsten 20 Jahre auf einem guten Stand. Einzig die derzeit noch einwandfrei funktionierenden Sanitäranlagen sind zu einem späteren Zeitpunkt einmal auszuwechseln.

Der Gemeindevorstand beantragt:

1. Zum Umbau des Zentralschulhauses Pany sei ein Kredit von Fr. 2'000'000.-- zu bewilligen.

## **Traktandum 6**

### **Krediterteilung für den Naturspielweg Pany – St. Antönien**

Im Jahre 2012 hat die Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem REKA-Dorf Pany den Erlebniswanderweg „Re-Ra-Rätikon“ eröffnet und der Bevölkerung übergeben. Der Wanderweg zwischen Pany und St. Antönien ist mit Geschichten und Rätseln versehen. Der erwähnte Erlebniswanderweg entspricht heute nicht mehr der gewünschten Attraktivität der Einheimischen und Gästen. Im Weiteren sind die Spielgeräte und Rätselbilder entlang des Wanderweges auch kaum mehr sichtbar und in die Natur eingewachsen.

Im Jahre 2018 wurde eine Arbeitsgruppe gegründet, welche sich mit der Neugestaltung des Wanderweges befasste. Nach diversen Evaluationen hat die Arbeitsgruppe dem Gemeindevorstand den Vorschlag „Naturspielweg - Der längste Spielplatz der Schweiz“ unterbreitet. Dabei werden die alten Spiel-/Rätselstationen zurückgebaut und die neuen Spielgeräte und –bauten aus den vorhandenen, natürlichen Materialien Holz, Stein, Wasser entlang des Weges verbaut.

Das Amt für Raumentwicklung Graubünden hat am 30. Juni 2020 für den Bau des Naturspielweges Pany – St. Antönien die BAB-Bewilligung erteilt. Der von der Arbeitsgruppe ausgearbeitete Kostenvoranschlag ergibt:

|                                |                |
|--------------------------------|----------------|
| Kosten 3 Etappen (2021 – 2023) | Fr. 227'270.-- |
| Projekt                        | Fr. 20'000.--  |
| Bauleitung                     | Fr. 25'000.--  |
| Total                          | Fr. 272'270.-- |

Der Gemeindevorstand beantragt:

1. Für den Naturspielweg Pany – St. Antönien sei ein Kredit von Fr. 300'000.-- zu bewilligen.

## **Traktandum 7**

### **Teilrevision des Reglementes über die Durchführung der Gesamtmelioration Luzern**

Das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation hat festgestellt, dass die Mitglieder der Meliorations- und Schätzungskommission in den vergangenen Jahren nicht mehr im Sinne des Reglementes über die Durchführung der Gesamtmelioration Luzern durch die Gemeindeversammlung gewählt wurden.

In der fusionierten Gemeinde Luzern ist laut der Gemeindeverfassung der Gemeindevorstand für die Wahl der Kommissionen zuständig. Aus Sicht des Amtes für Landwirtschaft und Geoinformation kann das Reglement über die Durchführung der Gesamtmelioration Luzern demnach so angepasst werden, dass die Wahlen der Meliorations- und Schätzungskommission neu in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes fallen.

Der Gemeindevorstand beantragt:

1. Das Reglement über die Durchführung der Gesamtmelioration Luzein sei wie folgt zu revidieren:

- Art. 3      Aufhebung von Ziffer 2 (Wahlen)
- Art. 4      Neuaufnahme von Ziffer 3 und 4 (Wahl der Meliorations- und Schätzungskommission)
- Art. 9      Anpassung Einsprachefrist auf 30 Tage (übergeordnetes Recht)
- Art. 10     Anpassung Rekursfrist (neu: Beschwerdefrist) auf 30 Tage (übergeordnetes Recht)

## **Traktandum 8**

### **Revision der Statuten der Stützpunkt Feuerwehr Mittelprättigau**

Die Stützpunkt Feuerwehr Mittelprättigau beantragt den Verbandsgemeinden eine Revision der Statuten. In Art. 3 (Beitritt) ist der Begriff „Fraktion St. Antönien“ zu streichen. In Art. 7 Bst. b sollen die Kompetenzen des Verbandsvorstandes bei ausserordentlichen Geschäften von Fr. 10'000.-- auf Fr. 30'000.-- pro Jahr erhöht werden. In Art. 10 wird die Zeichnungsberechtigung neu geregelt. In Art. 13 wird wiederum der erste Satz betr. „Fraktion St. Antönien“ gestrichen. In Art. 15 werden die Einwohnerzahlen gemäss STATPOP (alt: ESPOP) ermittelt. In Art. 18 wird festgelegt, dass die Organisationsstatuten am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Der Gemeindevorstand beantragt:

1. Die revidierten Statuten der Stützpunkt Feuerwehr Mittelprättigau seien zu genehmigen.

Wir freuen uns, möglichst viele Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Gemeindeversammlung willkommen heissen zu dürfen. Wie für alle Versammlungen, Kurse, Anlässe und Veranstaltungen in den Schulhäusern der Gemeinde Luzein ist das auf der Homepage aufgeschaltete COVID-19 Schutzkonzept einzuhalten. Für sämtliche Teilnehmer gilt somit strikte Schutzmasken-Pflicht. Die Schutzmasken sind mitzubringen. Für die Erhebung der Kontaktdaten werden die Gemeindeversammlungs-teilnehmer gebeten, frühzeitig zu erscheinen.

Auf der Homepage [www.luzein.ch](http://www.luzein.ch) kann auf dem Online-Schalter in der Rubrik „Finanzwesen“ das Budget 2021 sowie der Finanzplan 2021 - 2024 eingesehen und ausgedruckt werden. Der detaillierte Kostenvoranschlag für den Umbau des Zentralschulhauses Pany, das Reglement über die Durchführung der Gesamtmelioration Luzein sowie die Statuten der Stützpunkt Feuerwehr Luzein können auf der Gemeindeverwaltung oder auf der Gemeindehomepage unter der Rubrik News > Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 20. November 2020 (Anhänge) eingesehen werden.

Politische Gemeinde Luzein, Panyerstrasse 39, 7243 Pany  
Umbau Zentralschulhaus, 7243 Pany

## Kostenvoranschlag

|              |                                                                                                                 |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Datum:       | 27.10.2020                                                                                                      |
| Genauigkeit: | +/- 10%                                                                                                         |
| Grundlagen:  | Pläne vom 27.10.2020                                                                                            |
| Preisstand:  | Ostschweiz. Baugewerbe Hochbau   Oktober 2010_100.0 Pt<br>Ostschweiz. Baugewerbe Hochbau   Oktober 2017_97.3 Pt |

## Kosten - Zusammenstellung

| BKP                                  | Total CHF    |
|--------------------------------------|--------------|
| 0 Grundstück                         | -            |
| 1 Vorbereitungsarbeiten              | 25'000.00    |
| 2 Gebäude                            | 1'715'000.00 |
| 4 Umgebung                           | 30'000.00    |
| 5 Baunebenkosten und Übergangskosten | 180'000.00   |
| 9 Ausstattung                        | 50'000.00    |
| Total                                | 2'000'000.00 |

| BKP 0       | Art                                 | Menge | Einheitspreis | Total CHF | Total CHF |
|-------------|-------------------------------------|-------|---------------|-----------|-----------|
| 01          | Grundstückwerb                      |       |               |           | -         |
| 02          | Nebenkosten zu Grundstückwerb       |       |               |           | -         |
| 04          | Finanzierung vor Baubeginn          |       |               |           | -         |
| 05          | Erschliessung durch Leitungen       |       |               |           | -         |
| 06          | Erschliessung durch Verkehrsanlagen |       |               |           | -         |
| Total BKP 0 |                                     |       |               |           | -         |

| BKP 1       | Art                                 | Menge | Einheitspreis | Total CHF | Total CHF  |
|-------------|-------------------------------------|-------|---------------|-----------|------------|
| 101         | Bestandesaufnahmen                  |       |               |           | 4'000.00   |
| 113         | Sanierung Altlasten                 |       |               |           | 16'000.00  |
| 119         | Bauschuttentsorgung                 |       |               |           | In BKP 211 |
| 121         | Sicherung vorhandener Anlagen       |       |               |           | -          |
| 136         | Kosten für Energie, Wasser und dgl. |       |               |           | 5'000.00   |
| Total BKP 1 |                                     |       |               |           | 25'000.00  |

| BKP 2        | Art                                     | Menge          | Einheitspreis | Total CHF  | Total CHF         |
|--------------|-----------------------------------------|----------------|---------------|------------|-------------------|
| <b>211</b>   | <b>Baumeisterarbeiten</b>               |                |               |            | <b>141'000.00</b> |
|              | Baumeisterofferte                       |                |               | 136'000.00 |                   |
|              | Kanalisation im Gebäude                 |                |               | 5'000.00   |                   |
| <b>221</b>   | <b>Fenster, Aussentüren, Tore</b>       |                |               |            | <b>300'000.00</b> |
|              | Fenster aus Holz                        | m <sup>2</sup> | 200           | 1'500.00   | 300'000.00        |
| <b>224</b>   | <b>Spengler- / Bedachungsarbeiten</b>   |                |               |            | <b>3'000.00</b>   |
| <b>228</b>   | <b>Äussere Abschlüsse, Sonnenschutz</b> |                |               |            | <b>5'000.00</b>   |
| <b>230</b>   | <b>Elektroanlagen</b>                   |                |               |            | <b>227'000.00</b> |
|              | Nötige Umbauten                         |                |               | 200'000.00 |                   |
|              | Zusätzliche Lichtinstallationen         |                |               | 21'000.00  |                   |
|              | Aussenbereich                           |                |               | 6'000.00   |                   |
| <b>233</b>   | <b>Leuchten und Lampen</b>              |                |               |            | <b>220'000.00</b> |
|              | Nötige Umbauten                         |                |               | 55'000.00  |                   |
|              | Zusätzliche Lichtinstallationen         |                |               | 149'000.00 |                   |
|              | Aussenbereich                           |                |               | 16'000.00  |                   |
| <b>242</b>   | <b>Heizungsanlage</b>                   |                |               |            | <b>16'000.00</b>  |
| <b>244</b>   | <b>Lufttechnische Anlagen</b>           |                |               |            | <b>53'000.00</b>  |
| <b>250</b>   | <b>Sanitäranlagen</b>                   |                |               |            | <b>35'000.00</b>  |
| <b>258</b>   | <b>Kücheneinrichtung</b>                |                |               |            | <b>20'000.00</b>  |
| <b>271</b>   | <b>Gipserarbeiten</b>                   |                |               |            | <b>62'000.00</b>  |
| <b>272</b>   | <b>Metallbauarbeiten</b>                |                |               |            | <b>20'000.00</b>  |
| <b>273</b>   | <b>Schreinerarbeiten</b>                |                |               |            | <b>222'000.00</b> |
| <b>281.0</b> | <b>Unterlagsböden mit Wärmedämmung</b>  |                |               |            | <b>16'000.00</b>  |
| <b>281.1</b> | <b>Fugenlose Bodenbeläge</b>            |                |               |            | <b>12'000.00</b>  |
| <b>281.2</b> | <b>Bodenbeläge aus Linoleum</b>         |                |               |            | <b>37'000.00</b>  |
| <b>282</b>   | <b>Plattenarbeiten</b>                  |                |               |            | <b>36'000.00</b>  |
| <b>285</b>   | <b>Malerarbeiten</b>                    |                |               |            | <b>In BKP 271</b> |
| <b>287</b>   | <b>Baureinigung</b>                     |                |               |            | <b>5'000.00</b>   |
| <b>291</b>   | <b>Architekt</b>                        |                |               |            | <b>115'000.00</b> |
|              | Jann Adank                              |                |               | 10'000.00  |                   |
|              | Hartmann Architekten                    |                |               | 105'000.00 |                   |
| <b>292</b>   | <b>Bauingenieur</b>                     |                |               |            | <b>5'000.00</b>   |
| <b>293</b>   | <b>Elektroingenieur</b>                 |                |               |            | <b>26'000.00</b>  |
| <b>294</b>   | <b>HLKS-Ingenieur</b>                   |                |               |            | <b>-</b>          |
| <b>296</b>   | <b>Spezialisten</b>                     |                |               |            | <b>-</b>          |

|             |                      |              |
|-------------|----------------------|--------------|
| 297         | Küchenplanung        | 14'000.00    |
| 358         | Kücheneinrichtung    | 125'000.00   |
|             | Kücheneinrichtung    | 115'000.00   |
|             | Geschirr und Besteck | 10'000.00    |
| Total BKP 2 |                      | 1'715'000.00 |

| BKP 4       | Art             | Menge | Einheitspreis | Total CHF | Total CHF |
|-------------|-----------------|-------|---------------|-----------|-----------|
| 421         | Gärtnerarbeiten |       |               |           | 10'000.00 |
| 463         | Oberbau         |       |               |           | 20'000.00 |
| Total BKP 4 |                 |       |               |           | 30'000.00 |

| BKP 5       | Art                                | Menge | Einheitspreis | Total CHF | Total CHF  |
|-------------|------------------------------------|-------|---------------|-----------|------------|
| 511         | Bewilligung Baugespann             |       |               |           | 5'000.00   |
| 512         | Anschlussgebühren                  |       |               |           | 36'000.00  |
|             | Kanalisation 2% von Mehrwert BKP 2 |       |               | 18'000.00 |            |
|             | Elektrizität                       |       |               | -         |            |
|             | Wasser 2% von Mehrwert BKP 2       |       |               | 18'000.00 |            |
| 524         | Vervielfältigungen, Plankopien     |       |               |           | 5'000.00   |
| 531         | Bauzeitversicherungen              |       |               |           | 5'000.00   |
| 542         | Baukreditzinsen, Bankspesen        |       |               |           | 3'000.00   |
| 583         | Reserve und Rundung                |       |               |           | 126'000.00 |
| 584         | Förderbeiträge Bund und Kanton     |       |               |           | -          |
| Total BKP 5 |                                    |       |               |           | 180'000.00 |

| BKP 9       | Art         | Menge | Einheitspreis | Total CHF | Total CHF |
|-------------|-------------|-------|---------------|-----------|-----------|
| 900         | Ausstattung |       |               |           | 50'000.00 |
| Total BKP 9 |             |       |               |           | 50'000.00 |

## **Gemeinde Luzein**

---

# **Reglement über die Durchführung der Gesamtmelioration Luzein**

---

von der Gemeindeversammlung erlassen am 7. April 2005

# INHALT

## I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Art. 2 Meliorationskommission

## II. Gemeindeorgane

Art. 3 Gemeindeversammlung

Art. 4 Gemeindevorstand

Art. 5 Meliorationskommission

## III. Schätzungskommission

Art. 6 Zusammensetzung der Schätzungskommission

Art. 7 Befugnisse der Schätzungskommission

## IV. Öffentliche Auflagen, Einsprachen und Beschwerden

Art. 8 Bekanntmachung von öffentlichen Auflagen

Art. 9 Einsprachen

Art. 10 Beschwerden

## V. Entlohnung der Meliorationskommission

Art. 11 Entlohnung der Meliorationskommission

## VI. Finanzierung

Art. 12 Gemeindebeitrag

Art. 13 Revisoren

Art. 14 Rechnungsführung

# **Reglement für die Durchführung der Gesamtmelioration Luzern**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

Zur Erhaltung und Förderung einer gesunden Landwirtschaft führt die Gemeinde Luzern, gestützt auf Art. 17 des Meliorationsgesetzes des Kantons Graubünden vom 5. April 1981 (MelG) und den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. April 2005, eine Gesamtmelioration durch. Dieses Gesetz regelt die Übertragung der Befugnisse an die Gemeindeorgane sowie die Beitragsleistung der Gemeinde.

Zweck

### **Art. 2**

Zur Entlastung des Gemeindevorstandes und zur Wahrung der Kontinuität des Unternehmens wird eine Meliorationskommission eingesetzt. Sie besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern. Im übrigen konstituiert sich diese selbst.

Meliorationskommission

## **II. Gemeindeorgane**

### **Art. 3**

Der Gemeindeversammlung sind nachfolgende Geschäfte zu unterbreiten:

Gemeindeversammlung

1. Erlass und Änderungen dieses Reglements
2. **aufgehoben**
3. Bewilligung des Gesamtkredites auf Grund des Auflageprojektes und allfälliger Nachtragskredite.
4. Beschluss über zusätzlichen Landabzug für öffentliche Werke eines Enteignungsberechtigten und die Höhe der Entschädigung (Art. 26/27 MelG).
5. Genehmigung der Grundsätze für die Kostenverteilung
6. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes

## Art. 4

Der Gemeindevorstand

Gemeindevorstand

1. wählt zusammen mit der Meliorationskommission den ausführenden Fachmann.
2. bereitet alle Sachgeschäfte der Gemeindeversammlung vor.
3. wählt den Präsidenten und die vier Mitglieder der Meliorationskommission.
4. wählt mit Ausnahme des Obmanns die 2 Mitglieder und die 2 Stellvertreter der Schätzungskommission.

## Art. 5

Die Meliorationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie

Meliorationskommission

1. leitet das Unternehmen Gesamtmelioration Luzern,
2. wählt zusammen mit dem Gemeindevorstand den ausführenden Fachmann,
3. nimmt die Arbeitsvergebungen vor und schliesst die entsprechenden Verträge ab,
4. beschliesst den Umlegungsplan und entscheidet über Bewilligungen in diesem Zusammenhang,
5. ermittelt mit dem ausführenden Fachmann und dem Grundbuchamt den alten Bestand,
6. beschliesst über die jährlich durch die beteiligten Eigentümer zu leistenden Teilzahlungen (Art. 32 MelV),
7. vertritt die Gemeinde in Meliorationsangelegenheiten nach aussen sowie vor Behörden und Gerichten;
8. setzt den Verkehrswertzuschlag für die Mehr- und Minderzuteilungen fest,
9. bestimmt die Höhe des allgemeinen Abzuges,
10. nimmt die Neuzuteilungen vor und verfügt allfällige Änderungen,
11. verfügt den Besitzesantritt,
12. bereitet alle übergeordneten Sachgeschäfte zu Handen des Gemeindevorstandes vor,

13. hat über sämtliche Verhandlungen Protokoll zu führen,
14. beantragt dem kantonalen Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung Änderungen am Beizugsgebiet,
15. beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite die Beschaffung und Verwendung der finanziellen Mittel und schliesst die entsprechenden Kreditverträge ab,
16. regelt den Unterhalt,
17. tätigt Landkäufe und Landverkäufe im Interesse der Gesamtmelioration und schliesst Pachtverträge ab,
18. stellt das Subventionsgesuch an das kantonale Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung und beschliesst über die Annahme der Subventionsbedingungen,
19. erlässt ein Reglement für die pachtweise Arrondierung und entscheidet über die Zuweisung des Pachtlandes,
20. beantragt den Eigentumserwerb an den neuen Grundstücken bei der Regierung (Art. 36 MelG) und meldet den neuen Besitzstand zur Eintragung in das Grundbuch an,
21. Der Präsident und der Vizepräsident führen zusammen oder mit je einem weiteren Kommissionsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.
22. entscheidet über alle nicht einem anderen Organ übertragenen Angelegenheiten (Art. 14 Abs. 2 MelV).

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei allfälligen Wahlen das Los.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand nach kantonalem Gemeindegesetz.

### **III. Schätzungskommission**

#### **Art. 6**

Die Schätzungskommission besteht aus dem vom Departement des Innern und der Volkswirtschaft ernannten Obmann, zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern (Art. 16 MelV).

Zusammensetzung

## Art. 7

### Die Schätzungskommission

Befugnisse der Schätzungskommission

1. nimmt die Einsprachen entgegen,
2. nimmt die Bewertung vor,
3. stellt die Grundsätze für die Verteilung der Bau- und Unterhaltskosten auf, sofern sich die Beteiligten darüber nicht einigen können,
4. nimmt die Kostenverteilung vor,
5. leitet die Einigungsverhandlungen und fällt die Einsprachenentscheide, mit Ausnahme der Einsprache gegen das Beizugsgebiet, das Grundeigentümerverzeichnis und das Auflageprojekt welche durch das kantonale Departement des Innern und der Volkswirtschaft beurteilt werden. (Art. 6 und 44 MelG)
6. ernennt einen Protokollführer.

Über sämtliche Verhandlungen hat die Schätzungskommission Protokoll zu führen.

## IV. Öffentliche Auflagen, Einsprachen und **Beschwerden**

### Art. 8

Die von der Meliorationskommission verfügten öffentlichen Auflagen gemäss Art. 38 MelG werden durch das kantonale Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung im Kantonsamtsblatt, versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung, bekannt gegeben.

Bekanntgabe von öffentlichen Auflagen

Die Meliorationskommission hat die betroffenen Grundeigentümer über die verfügten öffentlichen Auflagen ordnungsgemäss zu informieren. Für die in der Gemeinde Luzein wohnhaften Grundeigentümer erfolgt die Bekanntgabe auf ortsübliche Weise, für die auswärts wohnenden Grundeigentümer schriftlich.

### Art. 9

Gegen sämtliche Verfügungen des Gemeindevorstandes und der Meliorationskommission - im Zusammenhang mit der Gesamtmelioration - können die Betroffenen während der Auflagefrist bzw. innert **30 Tagen** seit der Zustellung der Verfügung bei der Schätzungskommission eine mit einem Antrag und einer schriftlichen Begründung versehene Einsprache erheben.

Einsprachen

## Art. 10

Beschlüsse und Entscheide der Gemeindeversammlung und der Schätzungskommission können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit innert **30 Tagen** durch **Beschwerde** beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Beschwerden

## V. Entlöhnung der Meliorationskommission

### Art. 11

Der Präsident und die Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld entsprechend dem Gemeindevorstand.

Entlöhnung der Kommission

Der Präsident erhält zusätzlich eine Jahrespauschale von Fr. 2'500.--. Der Aktuar wird zusätzlich mit Fr. 50.-- pro Protokoll entschädigt. Für Begehungen, Tagungen usw. wird der Zeitaufwand nach Stunden bzw. als Tagespauschale analog dem Gemeindevorstand entschädigt.

Für die Spesen gilt der Ansatz der kantonalen Verwaltung.

## VI. Finanzierung

### Art. 12

Der Gemeindebeitrag an die nach Abzug der Kantons- und Bundesbeiträge verbleibenden Restkosten wird von der Gemeindeversammlung nach Vorlage des Auflageprojektes festgelegt.

Gemeindebeitrag

### Art. 13

Die Rechnung der Melioration wird durch die Gemeinderevisoren geprüft.

Revisoren

### Art. 14

Die Rechnungsführung für die Gesamtmelioration ist Aufgabe des Gemeindekassiers.

Rechnungsführung

Die Rechnungsführung kann bei Bedarf auch extern vergeben werden.

Also beschlossen und in Kraft gesetzt durch die Gemeindeversammlung vom 7. April 2005.

Der Präsident: Johannes Berry

Der Aktuar: Markus Bardill

# **Statuten der Stützpunkt Feuerwehr Mittelprättigau**

## **Gemeinden**

- Küblis
- Conters
- Luzein
- Fideris
- Jenaz
- Furna

**I. Allgemeine Bestimmungen**

1. Name und Rechtssitz
2. Zweck und Ziel
3. Beitritt
4. Feuerwehrgesetzgebung der Gemeinden

**II. Organisation**

5. Organe
6. Gemeindeversammlungen/Urnenabstimmung
7. Verbandsvorstand
8. Geschäftsprüfungskommission
9. Rechnungsstelle
10. Zeichnungsberechtigung

**III. Feuerwehrkorps**

11. Kaderleute
12. Feuerwehrkorps
13. Korpsmaterial

**IV. Initiative**

14. Initiative

**V. Finanzen**

15. Finanzen und Kostenverteilung

**VI. Rechtsmittel**

16. Beschwerderecht
17. Verwaltungsgerichtliches Klageverfahren

**VII. Schlussbestimmungen**

18. Inkrafttreten
19. Auflösung, Austritt

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name und Rechtssitz

Unter dem Namen "Stützpunkt Feuerwehr Mittelprättigau" haben sich die politischen Gemeinden Küblis, Conters, Luzein, Fideris, Jenaz und Furna im Sinne von Artikel 50 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes zu einem öffentlichen Zweckverband zusammengeschlossen.

Der Rechtssitz der Stützpunkt Feuerwehr Mittelprättigau ist Luzein.

### Art. 2 Zweck und Ziel

Das Ziel der Organisation ist die Durchführung aller Arbeiten und Aufgaben, welche dem Betrieb der Feuerwehr obliegen. Im Weiteren gelten das kantonale Brandschutzgesetz und die darauf abgestützten Weisungen und Vorschriften der GVG-Feuerwehr. Als Grundlage dient die aktuelle GVG-Feuerwehr-Planung. Zusätzlich betreibt die Stützpunkt Feuerwehr Mittelprättigau im Auftrag der GVG den Nationalstrassenstützpunkt.

### Art. 3 Beitritt

Der Beitritt weiterer Gemeinden ~~der Fraktion St. Antönien~~ zur „Stützpunkt Feuerwehr Mittelprättigau“ erfolgt durch die Annahme der Organisationsstatuten durch die Gemeindeversammlungen in den Mitgliedgemeinden. Er tritt mit der Genehmigung der Statuten durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

~~Weitere Gemeinden können dem Verband zu einem späteren Zeitpunkt beitreten~~

### Art. 4 Feuerwehrgesetzgebung der Gemeinden

Die Gemeinden behalten ihre Gesetzgebung unter Anpassung an die Verbandsstruktur bei. Das Inkasso für die Pflichtersatzabgabe obliegt den Verbandsgemeinden.

## II. Organisation

### Art. 5 Organe

Die Organe des Feuerwehrverbandes sind:

- Die Gemeindeversammlungen, soweit die Geschäfte nicht in den Kompetenzbereich des jeweiligen Gemeindevorstandes gehen
- Der Verbandsvorstand (6 Mitglieder: je 1 Mitglied des Gemeindevorstandes)
- Die GPK

### Art. 6 Gemeindeversammlungen/Urnenabstimmungen

Die Gemeindeversammlungen oder die Urnenabstimmungen bilden das oberste Organ des Feuerwehrverbandes. Ihnen obliegen folgende Aufgaben:

- Änderung der Organisationsstatuten
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Voranschlages über die jeweilige Gemeindefinanzrechnung bzw. den Voranschlag
- Genehmigung von ausserordentlichen Ausgaben auf Antrag des Verbandsvorstandes, soweit diese nicht in den Kompetenzbereich des jeweiligen Gemeindevorstandes fallen
- Genehmigung von weiteren Anträgen des Verbandsvorstandes soweit diese nicht in den Kompetenzbereich des jeweiligen Gemeindevorstandes fallen
- Genehmigung aller Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Verbandsvorstandes übersteigen

## **Art. 7    Verbandsvorstand**

### **a)    Zusammensetzung**

1. Der Verbandsvorstand setzt sich aus den Fachvorstehern der jeweiligen Gemeindevorstände zusammen. Er konstituiert sich selbst aus den Fachvorstehern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar)
2. Die sechs Fachvorsteher werden nach Massgabe des jeweiligen Gemeinderechts bestimmt.
3. Ein frühzeitiger oder ausserordentlicher Rücktritt aus dem jeweiligen Gemeindevorstand hat auch den Austritt aus dem Verbandsvorstand zur Folge.

### **b)    Aufgaben des Verbandsvorstandes**

Dem Verbandsvorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Die Ausarbeitung von Anträgen zu Händen der Gemeinden
- Die Handhabung des kantonalen Brandschutzgesetzes
- Die Wahl des Kommandanten
- Erlass der für den Betrieb der Feuerwehr notwendigen Weisungen
- Verbindung zu Subventionsbehörden (GVG-Feuerwehr)
- Entgegennahme des Budget zu Händen der Gemeindevorstände
- Information der Gemeindevorstände bei Bedarf
- Er kann bei ausserordentlichen Geschäften über bis zu ~~Fr. 10'000.-~~/Fr. 30'000. Jahr verfügen
- Finanzielle Anpassungen des Besoldungs- und Bussenreglementes

### **c)    Vorstandssitzungen**

Der Verbandsvorstand wird vom Präsidenten, vom Vizepräsidenten oder auf Antrag des Feuerwehrkommandos je nach Bedarf einberufen. Der Verbandsvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig.

## **Art. 8    Geschäftsprüfungskommission**

Die GPK wird von den Gemeinden-GPK gestellt. Die gewählten GPK-Mitglieder üben ihre Kontrollfunktion im Rotationssystem aus.

Je drei GPK-Mitglieder nach alphabetischer Reihenfolge der Verbandsgemeinden überprüfen jährlich die gesamte Geschäftsführung und erstellen Bericht und Antrag zu Händen der Gemeinden. Dabei sind immer mind. 2 Mitglieder anwesend.

## **Art. 9    Rechnungsstelle**

Als Rechnungsstelle amtiert eine der Gemeindekanzleien. Der Verbandsvorstand entscheidet über den Ort der Rechnungsstelle. Die Rechnungsstelle hat folgende Aufgaben:

- Kassen- und Buchführung des Verbandes
- Betreuung des Beitragswesens
- Auszahlung von Taggeldern und Entschädigungen

## **Art. 10    Zeichnungsberechtigung**

Der Verbandspräsident, der Kommandant, der Rechnungsführer und ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu zweien. Die Rechnungen sind vom Kommandanten oder dessen Stellvertreter zu visieren. Die Bezahlung erfolgt durch die Rechnungsstelle.  
Der Präsident kontrolliert vierteljährlich den Kontoverlauf.

### III. Feuerwehrkorps

#### Art. 11 Kaderleute

Das Kader der Stützpunkt Feuerwehr Mittelprättigau setzt sich mindestens folgendermassen zusammen (kann nach Absprache mit der GVG-Feuerwehr vom Verbandsvorstand erweitert werden):

- Kommandant
- Vizekommandant
- Offiziere
- Gruppenführer
- Fourier

Die Zahl der Kadermitglieder richtet sich nach der Grösse des Mannschaftsbestandes. Jede Verbandsgemeinde sowie die Fraktion St. Antönien hat mindesten einen Einsatzleiter (Offizier) sowie eine dem Mannschaftsbestand angepasste Anzahl Gruppenführer zu stellen. Vorübergehende Unterbestände können durch andere Gemeinden ausgeglichen werden. Bei dauernden Unterbeständen entscheidet der Verbandsvorstand.

Ihre Aufgaben richten sich nach den einschlägigen Vorschriften und Weisungen der GVG-Feuerwehr.

#### Art. 12 Feuerwehrkorps

Die geltende GVG-Planung regelt den Bestand der Stützpunkt Feuerwehr Mittelprättigau.

Die für den Feuerwehrdienst geeigneten Personen werden durch die Gemeinden selber rekrutiert. Vorübergehende Unterbestände können durch andere Gemeinden ausgeglichen werden. Bei dauernden Unterbeständen entscheidet der Verbandsvorstand.

#### Art. 13 Korpsmaterial

~~Das Korpsmaterial der neuen Fraktion St. Antönien wird per 1. Januar 2016 inventarisiert.~~

Sämtliches Feuerwehrmaterial aller Verbandsgemeinden geht in das Eigentum der Stützpunkt Feuerwehr Mittelprättigau über. Ab diesem Zeitpunkt trägt die Stützpunkt Feuerwehr Mittelprättigau die Unterhaltskosten.

Die Löschdepots in den Gemeinden bleiben auf Wunsch der betroffenen Gemeinden in einfacher Form bestehen. Für deren Unterhalt hat die Standortgemeinde zu sorgen.

### IV. Initiative

#### Art. 14 Initiative

Auf dem Weg der Initiative können die Vorstände der Verbandsgemeinden oder mindestens 80 stimmberechtigte Einwohner der beteiligten Gemeinden beim Verbandsvorstand einen Vorschlag über ein in die Zuständigkeit der Gesamtheit der beteiligten Gemeinden fallendes Sachgeschäft oder über eine Revision der Organisationsstatuten einreichen.

Die Initiative kann in Form einer Anregung oder eines formulierten Entwurfes eingereicht werden. Sie ist zu begründen.

Der Vorstand hat den Vorschlag, gegebenenfalls mit einem Gegenvorschlag verbunden, innert 180 Tagen seit Einreichung den Verbandsgemeinden zum Entscheid vorzulegen.

## V. Finanzen

### Art. 15 Finanzen und Kostenverteilung

Der Betrieb wird vollständig über die Rechnung der Stützpunkt Feuerwehr Mittelprättigau finanziert. Davon ausgenommen sind Investitionen an Gebäuden und solche, die nicht dem allgemeinen Interesse des Verbandes dienen.

Jede Gemeinde haftet für die finanziellen Folgen aus Ernstfällen, die auf ihrem Gebiet geschehen; d.h. die Feuerwehr erstellt eine Abschlussrechnung des Falles und rechnet mit der Gemeinde ab.

Jede Gemeinde ist der Feuerwehreinsatzkostenversicherung angeschlossen.

Die Mitglieder des Feuerwehrverbandes sind ausreichend zu versichern.

Die Kosten der Feuerwehr werden durch die Rechnungsstelle je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach Anteil der Gebäude-Versicherungssumme den Verbandsgemeinden überbunden. Die Einwohnerzahlen werden auf Grund der Einwohnerzahl gemäss ESPOP-STATPOP des Vorjahres ermittelt. Der Verteilschlüssel wird jährlich den aktuellen Zahlen angepasst.

Es werden Akontozahlungen bei den Gemeinden erhoben.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet primär das Verbandsvermögen.

## VI. Rechtsmittel

### Art. 16 Beschwerderecht

Gegen Entscheide und Verfügungen des Verbandsvorstandes, der Gemeindevorstände sowie der Gemeindeversammlungen oder Urnenabstimmungen kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde eingereicht werden.

### Art. 17 Verwaltungsgerichtliches Klageverfahren

Bei Auseinandersetzungen zwischen einer Gemeinde und der regionalen Feuerwehr oder zwischen den Gemeinden untereinander entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden im Verwaltungsklageverfahren.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 18 Inkrafttreten

Mit der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden treten diese Organisationsstatuten am 1. Januar 2021~~16~~ in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten.

### Art. 19 Auflösung, Austritt

2/3 der angegliederten Gemeinden können per Gemeindeversammlungsbeschluss den Zweckverband auflösen, wobei das kantonale Recht und die GVG-Planung einzuhalten sind. Über den Gebrauch der Anlagen und eines allfälligen Ertrages nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen erarbeitet der Verbandsvorstand einen Antrag zu Handen der Gemeinden. Ein Defizit wird gemäss Artikel 15 verteilt.

Der Austritt einer Gemeinde kann frühestens nach einer fünfjährigen Zugehörigkeit und unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Ausnahme bildet eine allfällige politische Neuausrichtung (Gemeindefusion). Tritt dies ein, wird eine Neuplanung unter der Leitung der GVG notwendig.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder Teile davon.

**Gemeinde Küblis**

Der Präsident:

Der Aktuar:

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am

---

**Gemeinde Conters**

Der Präsident:

Der Aktuar:

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am

---

**Gemeinde Luzern**

Der Präsident:

Der Aktuar:

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am

---

**Gemeinde Fideris**

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am

---

**Gemeinde Jenaz**

Der Präsident:

~~Die Aktuarin~~Der Aktuar:

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am

---

**Gemeinde Furna**

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am

---

Genehmigt durch die Regierung des Kantons Graubünden

Chur,

~~Die~~er Regierungspräsidentin